

Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 TKG

vom 16.02.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 223 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23.6.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde erhebt als Wegebauasträgerin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege.

§ 2

Zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten werden die Gebühren gemäß § 2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung nach dem Zeitaufwand anhand des dort festgelegten Zeitintervalls und der dort festgelegten Höhe bemessen. Wegen Auslagen ist § 10 LGebG anzuwenden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 3

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, für den die Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG beantragt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 letzter Fall und Nr. 7 Halbsatz 2 LGebG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, den 16.02.2022

gez.
Steffan Haub
Ortsbürgermeister